

# **Satzung**

## **über Auszeichnungen, Ehrungen, Glückwünsche und Nachrufe der Gemeinde Christiansholm**

**(Ehrensatzung)**



Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Christiansholm in ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Satzung über Auszeichnungen, Ehrungen, Glückwünsche und Nachrufe der Gemeinde Christiansholm – Ehrensatzung – beschlossen.

### **§ 1**

## **Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

### **1. Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Christiansholm kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 28 Ziff. 8 GO).

Zum Ehrenbürger kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Christiansholm weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von ganz besonderem Rang und kommt daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Es genügen nicht allgemeine Verdienste um die Gemeinde oder in anderen Bereichen wie z. B. auf wissenschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet. Derartige Verdienste rechtfertigen erst dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Gemeinde erworben hat.

- (2) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Personen braucht nicht Bürger oder Einwohner von Christiansholm zu sein.
- (3) Die Wahl zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Gemeinde Christiansholm für eine Persönlichkeit zu vergeben hat. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Christiansholm“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.

- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung durch geheime Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.
- (5) Verleihen werden ein Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste aufgeführt werden, sowie eine Anstecknadel.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der Ernannte die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter bekannt wird.



## 2. Ehrengemeindevertreter

- (1) Gemeindevertreter erhalten nach 25 Jahren beim Ausscheiden aus der Gemeindevertretung die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter“. Hierfür ist gem. § 28 Ziff. 8 GO zuvor ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.
- (2) Die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ wird während einer Sitzung der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden verliehen. Zusätzlich wird eine Urkunde überreicht.
- (3) Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrengemeindevertreter werden in der Regel zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen.

## 3. Ehrengemeindewehrführer

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer“ wird von der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen und erfolgt nach Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer“ wird während der Jahreshauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr durch den Bürgermeister verliehen. Zusätzlich wird eine Urkunde überreicht.
- (3) Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrengemeindewehrführer werden in der Regel zu allen besonderen Veranstaltungen der freiwilligen Feuerwehr eingeladen.

## § 2

### Ehrungen, Auszeichnungen und Geschenke

- (1) Die Gemeinde Christiansholm kann Einwohnern, die sich durch ihre Tätigkeit, insbesondere auf ehrenamtlichem Gebiet, über das übliche Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde oder ihre Einwohner eingesetzt haben, besonders auszeichnen.
- (2) Nachfolgende Ehrengeschenke werden überreicht:
  - a. Großer Präsentkorb im Wert von 150 Euro
    - an Personen, denen das Ehrenbürgerrecht nach § 28 Ziff. 8 GO verdient wurde,
    - an Gemeindevertreter nach fünf vollen Wahlperioden in der Gemeindevertretung (beim Ausscheiden),
    - an Betriebsinhaber von Gewerbebetrieben mit Sitz in Christiansholm aus Anlass des 100-jährigen Geschäfts-, Betriebs- oder Handwerksjubiläum (während offizieller Feierlichkeiten),
    - aus anderen besonderen Anlässen auf Grund von Einzelentscheidung der Gemeindevertretung.





- b. Präsentkorb im Wert von 100 Euro
- an Gemeindevertreter, die nach drei vollen Wahlperioden aus der Gemeindevertretung ausscheiden,
  - an Betriebsinhaber von Gewerbebetrieben mit Sitz in Christiansholm aus Anlass des 50-jährigen Geschäfts-, Betriebs- oder Handwerksjubiläum (während offizieller Feierlichkeiten),
  - aus sonstigen Anlässen auf Grund von Einzelentscheidung der Gemeindevertretung.
- c. Urkunde und ein Geldgeschenk in Höhe von 100 Euro
- an Ehepaare zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamanten Hochzeit (60 Jahre), Eiserne Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre),
  - zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung des Bürgermeisters.
- d. Urkunde und Geldgeschenk in Höhe von 50 Euro
- an Bürger zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag (alle 5 Jahre),
  - zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung des Bürgermeisters.
- e. Urkunde
- an Gemeindevertreter sowie Bürgerliche Mitglieder nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die Ehrungen werden in der Regel durch den Bürgermeister in würdiger Form bei entsprechenden Anlässen durchgeführt.

## § 3 Ehrung von Vereinen

- (1) Die Gemeinde Christiansholm fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Eine geldliche Zuwendung der Gemeinde erhält auf Antrag nur derjenige Verein, der bei der Gemeinde gemeldet ist.

- (2) Bei echten Jubiläen gewährt die Gemeinde folgende Jubiläumszuwendungen an Christiansholmer Vereine mit Ausnahme politischer Gruppierungen:

bei 25-jährigem Bestehen	100,00 €
bei 50-jährigem Bestehen	150,00 €
bei 75-jährigem Bestehen	200,00 €
bei 100-jährigem Bestehen	250,00 €
danach alle 25 Jahre	250,00 €

- (3) Auf Gewährung von Jubiläums- und geldlichen Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag eines Vereinsvorstandes bzw. bei Durchführung offizieller Jubiläumsveranstaltungen bzw. Einladungen. Dabei werden diese durch den Bürgermeister überreicht.



## § 4

### Ehrung von verstorbenen Bürgern

- (1) Verstorbene Bürger werden von der Gemeinde wie folgt geehrt, sofern von den Verstorbenen oder Hinterbliebenen nicht anders gewünscht bzw. verfügt:
  - a. Ehrenbürger: Kranzspende und Nachruf in der örtlichen Tagespresse
  - b. Ehrenbeamte und ehemalige Ehrenbeamte: Nachruf in der örtlichen Tagespresse
  - c. Mitglieder der Gemeindevertretung: Geldgeschenk zur Grabpflege
  - d. Mitarbeiter der Gemeinde: Geldgeschenk zur Grabpflege
  - e. Ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung: Geldgeschenk zur Grabpflege
- (2) In allen anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über eine angemessene Würdigung der Verstorbenen.

## § 5

### Allgemeines

- (1) Die Gemeindevertretung kann in besonders gelagerten Fällen über Ehrengeschenke, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, einzeln beschließen.
- (2) Bürgermeister können im Rahmen der ihnen gemäß dieser Satzung zugestandenen Ermessens- und Entscheidungsspielräume über weitere Ehrengeschenke entscheiden.
- (3) Auf die in dieser Satzung genannten Ehrungen und Auszeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auch nicht automatisch verliehen, sondern setzen einen Antrag bzw. eine Initiative des jeweils zuständigen Organs, Vorstandes oder einer Person voraus.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Christiansholm, den 05.12.2023

  
gez. Tiessen  
Bürgermeister

